

22.) **Verordnung der Landesregierung,**

die mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen getroffene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen betreffend,

vom 2ten Juni 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Liebe getreue. Nachdem mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preußen unter dem 21sten Januar 1820. abgeschlossenen Convention bestimmt worden, (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34 — 37.) eine Uebereinkunft getroffen, und, was den 12ten Spzhen erwähnter Convention betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Stadt Greiz zum jenseitigen Uebernahmeorte festgesetzt, und darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit ⊙ bezeichnete Erklärung unterm heutigen Dato ausgestellt, und gegen eine Fürstlich - Neußischer Seits diesfalls ausgefertigte Erklärung vom 17ten April dieses Jahres ausgewechselt worden ist, so haben hiernach sämtliche Behörden und Unterthanen in vorkommenden Fällen sich zu richten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 2ten Juni 1821.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosßdorf, S.



Zwischen der Königl. Sächs. Landesregierung und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen ist, zu Feststellung der bei Uebernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, verabredet worden, daß, statt einer dießfalligen besondern Uebereinkunft, der Inhalt der, gegenwärtiger Erklärung in Abschrift beigelegten, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen am 21sten Januar 1820. über denselben Gegenstand verabredeten Uebereinkunft unter den beiderseitigen Staaten, als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll; und es sind zugleich, so viel den 12ten Sphen erwähnten Uebereinkunft betrifft, auf Königl. Sächs. Gebiete die Stadt Plauen und auf Fürstlich-Neußischem Territorio die Stadt Greiz zu Uebernahmeorten bestimmt worden.

Wie nun Se. Königl. Majestät von Sachsen, unser allergnädigster Herr, vorstehende Vereinigung, die vom Tage der in den beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication derselben an in Kraft treten soll, allenthalben genehmiget haben: also ist hierüber diese Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl vollzogen worden.

Dresden, am 2ten Juni 1821.



Königl. Sächs. Landesregierung.

(die Unterschriften.)

Erklärung
der Königl. Sächs. Landesregierung
wegen der, mit der Fürstlichen Regierung
älterer Linie Neuß von Plauen,
getroffenen Uebereinkunft in Ansehung
der wechselseitigen Uebernahme der
Bagabunden und anderer Aus-
gewiesenen.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten Juni 1821.